

Universität Leipzig
Juristenfakultät

Erste Änderungssatzung zur Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig

Vom 2. März 2017

Entsprechend den Vorgaben des Deutschen Richtergesetzes vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 132 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), und auf Grundlage des Gesetzes über die Freiheit an Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2015/2016 (Haushaltsbegleitgesetz 2015/2016 – HBG 2015/2016) vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) sowie des Gesetzes über die Juristenausbildung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Juristenausbildungsgesetz – SächsJAG) vom 27. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 1086), und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen des Freistaates Sachsen (SächsJAPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (SächsGVBl. S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2015 (SächsGVBl. S. 442) hat die Universität Leipzig am 13. Oktober 2016 folgende Erste Änderungssatzung zur Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig erlassen.

Artikel 1

Die Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 61, S. 1 bis 43) wird wie folgt geändert:

1. **§ 6 Absatz 2** wird wie folgt geändert:

„Gegenstand des Studiums sind die Materien der Pflichtfächer gemäß § 14 Absatz 1 und 3 SächsJAPO, fremdsprachige rechtswissenschaftliche

Lehrveranstaltungen oder rechtswissenschaftlich ausgerichtete Sprachkurse (§ 18 Absatz 2 SächsJAPO), Veranstaltungen zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen (§ 18 Absatz 3 SächsJAPO) sowie die Fächer des gewählten Schwerpunktbereichs. Die Inhalte der Lehrangebote berücksichtigen die rechtsprechende, verwaltende und rechtsberatende Praxis.“

2. In § 15 Satz 1 Nummer 2 wird die Zahl „elf“ durch die Zahl „zwölf“ ersetzt.
3. In § 16 wird Satz 1 zu Absatz 1 und nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Voraussetzung für den Erwerb eines Grundlagenscheins (Absatz 1) durch eine Klausur ist eine Anmeldung für die Veranstaltung und für die Klausur über das elektronische Campus-Management-System. Wird der Grundlagenschein nicht durch eine Klausur erworben, ist nur die Anmeldung für die Veranstaltung über das elektronische Campus-Management-System Voraussetzung für den Erwerb des Grundlagenscheins.

(3) Wird der Grundlagenschein durch eine Klausur erworben, gelten § 18 Absatz 1 und § 19 entsprechend.“

4. In § 17 Absatz 1 Nummer 2 wird nach Buchstabe c) ein Buchstabe d) mit den Worten „Grundzüge des Europarechts“ ergänzt.
5. In § 17 Absatz 5 werden vor Satz 1 folgende (neue) Sätze 1 und 2 eingefügt:

„¹Voraussetzung für die Teilnahme an Abschlussklausuren (Absätze 1 und 2) und Wiederholungsklausuren (Absatz 3) ist eine Anmeldung für die Veranstaltung und für die Klausur über das elektronische Campus-Management-System. ²Voraussetzung für die Teilnahme an Hausarbeiten (Absatz 4) ist eine Anmeldung über das elektronische Campus-Management-System.“

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden angefügt. In Satz 1 wird das Wort „Die“ am Satzanfang durch die Worte „Alle weiteren“ ersetzt.

6. In § 19 Absatz 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 ergänzt:

„⁴Erfolgt die Rückgabe vor der Besprechung, ist für den Fristbeginn nach § 19 Abs. 1 Satz 1 der Besprechungstermin maßgeblich.“

7. In § 20 Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„³Diese Voraussetzungen werden durch eine ordnungsgemäße Anmeldung über das elektronische Campus-Management-System erbracht, wenn die Anmeldung mindestens einen Tag vor Abgabe der ersten schriftlichen Leistung (Hausarbeit oder Klausur) erfolgt. ⁴Ist eine Anmeldung über das elektronische Campus-Management-System nicht möglich, werden die Voraussetzungen durch Vorlage der genannten Leistungsnachweise bei der Abgabe der ersten schriftlichen Leistung (Hausarbeit oder Klausur) nachgewiesen.“

8. In § 27 wird in Absatz 1 nach Satz 1 folgender Satz 2 ergänzt:

„²Bei Zweifeln ist eine An- oder Abmeldung durch die/den Studierende/n nachzuweisen.“

9. In Anlage 1 zur Studienordnung wird unter Nummer 5 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

10. In Anlage 2 zur Studienordnung werden zum **Schwerpunktbereich 1 – Grundlagen des Rechts** – die Pflichtfächer wie folgt gefasst:

I. Pflichtfächer (§ 26 Absatz 2)

Rechtsphilosophie der Neuzeit	3
Rechtsgeschichte der Neuzeit	3

11. In Anlage 2 zur Studienordnung werden zum **Schwerpunktbereich 1 – Grundlagen des Rechts** – die Katalog-Wahlfächer wie folgt gefasst:

II. Katalog-Wahlfächer (§ 26 Absatz 4)

Europäische Rechtsgeschichte (z.B. Römisches Recht, mittelalterliche Rechtsgeschichte)	2
Systematische Rechtsphilosophie (z. B. Eigentums-, Staatsbegründung, Strafrechtsphilosophie (auch Schwerpunktbereich 6), Recht und Politik)	2
Geschichte und Theorie des Verfassungsstaates (auch Schwerpunktbereich 2)	2
Methodenlehre	2
Religion und Recht (Kirchenrecht, Staatskirchenrecht, kirchliche Rechtsgeschichte)	2

Lehrveranstaltungen zur vergleichenden Rechtswissenschaft (aus Schwerpunktbereichen 3 und 6)	2
Europäischer Menschenrechtsschutz – EMRK <i>oder</i> Internationaler und Europäischer Menschenrechtsschutz (aus Schwerpunktbereich 4)	2

12. In **Anlage 2 zur Studienordnung** wird im **Schwerpunktbereich 2 – Staat und Verwaltung - Umwelt, Bauen, Wirtschaft** – das Katalogwahlfach „Vergaberecht“ gelöscht und das Katalog-Wahlfach „Grundlagen der rechtlichen Verfasstheit und Organisation des Staates“ wie folgt ersetzt:

Geschichte und Theorie des Verfassungsstaates (aus Schwerpunktbereich 1)	2
--	---

13. In **Anlage 2 zur Studienordnung** werden zum **Schwerpunktbereich 3 – Internationaler und Europäischer Privatrechtsverkehr** – bei den Katalog-Wahlfächern nach „Einführung in die Rechtsvergleichung“ die Worte „(auch Schwerpunktbereich 1)“ eingefügt.
14. In **Anlage 2 zur Studienordnung** werden zum **Schwerpunktbereich 4 – Europarecht - Völkerrecht - Menschenrechte** – bei den Katalog-Wahlfächern die Worte „Europäische Strafrecht“ durch die Worte „Internationales Strafrecht (Europäisches Strafrecht, Völkerstrafrecht, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Strafrechtsvergleichung)“ ersetzt.
15. In **Anlage 2 zur Studienordnung** werden im **Schwerpunktbereich 5 – Bank- und Kapitalmarktrecht** – das Katalog-Wahlfach „Recht der Bankgeschäfte II“ in den Pflichtbereich und das Pflichtfach „Wertpapierrecht (auch Schwerpunktbereich 9)“ in den Katalog der Wahlfächer verschoben.
16. In **Anlage 2 zur Studienordnung** werden zum **Schwerpunktbereich 6 – Kriminalwissenschaften** – bei den Katalog-Wahlfächern die Worte „Europäische Strafrecht“ durch die Worte „Internationales Strafrecht (Europäisches Strafrecht, Völkerstrafrecht, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Strafrechtsvergleichung)“ ersetzt.

17. In **Anlage 2 zur Studienordnung** wird zum **Schwerpunktbereich 6** bei den Katalog-Wahlfächern folgendes Katalog-Wahlfach ergänzt:

Systematische Rechtsphilosophie (soweit Strafrechtsphilosophie) (aus Schwerpunktbereich 1)	2
--	---

18. In **Anlage 2 zur Studienordnung** werden zum **Schwerpunktbereich 9 – Unternehmensrecht** – in der Übersicht zu den Katalog-Wahlfächern die Worte: „Wirtschaftskriminologie und Compliance“ durch das Wort „Wirtschaftsstrafrecht“ ersetzt.

19. In **Anlage 2 zur Studienordnung** wird im **Schwerpunktbereich 11 – Steuerrecht** – das Katalog-Wahlfach „Umsatz- und Grunderwerbsteuerrecht oder Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht“ gelöscht und wie folgt ersetzt:

Umsatz- und Grunderwerbsteuerrecht	2
Erbschaft- und Schenkungssteuerrecht (einschl. Unternehmensnachfolge) (auch Schwerpunktbereiche 8 und 9)	2

20. **Anlage 3 der Studienordnung** wird wie folgt geändert:

„STUDIENABLAUFPLAN

1. Semester

Zivilrecht:

Vorlesung Bürgerliches Recht I – Allgemeiner Teil und Recht der Leistungsstörungen (mit Abschlussklausur)	6 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Bürgerlichen Recht I	2 SWS

Öffentliches Recht:

Vorlesung Staatsrecht I – Staatsorganisationsrecht (mit Abschlussklausur)	4 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Staatsrecht I	2 SWS

Strafrecht:

Vorlesung Strafrecht AT 1 (mit Abschlussklausur)	2 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Strafrecht AT 1	2 SWS

Hausarbeit für Anfangende:

Rechtsgebiet: Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht
Die Bearbeitung erfolgt in den nachfolgenden Semesterferien.

Grundlagen des Rechts

Vorlesung zu einem Grundlagenfach (§ 14 Absatz 2) Insbesondere wahlweise: Rechtsgeschichte; Rechtsphilosophie; Methodenlehre der Rechtswissenschaft; Verfassungsgeschichte; Rechtssoziologie; Allgemeine Staatslehre, Kriminologie Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Grundlagenscheins*.	2 SWS
--	-------

* Der Scheinerwerb ist auch im 2. oder 3. Semester möglich.

Fremdsprachen

Fachspezifische Fremdsprachen (§ 18 Absatz 2 SächsJAPO*)	2 SWS
--	-------

* Sprachkurs oder fremdsprachige rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltung kann auch in den folgenden Semestern besucht werden.

2. Semester**Zivilrecht:**

Vorlesung Bürgerliches Recht II – Fortsetzung Schuldrecht AT sowie Schuldrecht BT, vertragliche Schuldverhältnisse (mit Abschlussklausur)	6 SWS
Vorlesung Familienrecht (mit Abschlussklausur)	2 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Bürgerlichen Recht II unter Berücksichtigung des Familienrechts	2 SWS

Öffentliches Recht:

Vorlesung Staatsrecht II – Grundrechte (mit Abschlussklausur)	4 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Staatsrecht II	2 SWS

Strafrecht:

Vorlesung Strafrecht AT 2 (mit Abschlussklausur)	2 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Strafrecht AT 2	2 SWS

Hausarbeit für Anfangende:

Rechtsgebiet: Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht
Die Bearbeitung erfolgt in den nachfolgenden Semesterferien.
Soweit bereits eine Hausarbeit für Anfangende bestanden wurde
(§ 18 Absatz 2), ist die Teilnahme fakultativ (§ 17 Absatz 4 Satz 7).

Grundlagen des Rechts

Vorlesung zu einem Grundlagenfach (§ 14 Absatz 2) Insbesondere wahlweise: Rechtsgeschichte; Rechtsphilosophie; Methodenlehre der Rechtswissenschaft; Verfassungsgeschichte; Rechtssoziologie; Allgemeine Staatslehre, Kriminologie Es besteht die Möglichkeit zum Erwerb des Grundlagenscheins*.	2 SWS
--	-------

* Der Scheinerwerb ist auch im 1. oder 3. Semester möglich.

3. Semester**Zivilrecht:**

Vorlesung Bürgerliches Recht III – Sachenrecht (mit Abschlussklausur)	4 SWS
Vorlesung Gesetzliche Schuldverhältnisse (mit Abschlussklausur)	2 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Sachenrecht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schuldverhältnisse	2 SWS
oder	
Methodik der Fallbearbeitung zum Sachenrecht unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schuldverhältnisse	2 SWS

Öffentliches Recht:

Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht I (einschließlich Grundzüge des Verwaltungsprozessrechts) (mit Abschlussklausur)	4 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Allgemeinen Verwaltungsrecht	2 SWS
oder	
Methodik der Fallbearbeitung zum Allgemeinen Verwaltungsrecht I	2 SWS
Vorlesung Grundzüge des Europarechts	2 SWS

Strafrecht:

Vorlesung Strafrecht III – BT 1 (mit Abschlussklausur)	2 SWS
Arbeitsgemeinschaft zum Strafrecht III	2 SWS
oder	
Methodik der Fallbearbeitung zum Strafrecht III	2 SWS

Hausarbeit für Anfangende:

Rechtsgebiet: Zivilrecht, Öffentliches Recht oder Strafrecht
 Die Bearbeitung erfolgt in den nachfolgenden Semesterferien.
 Soweit bereits eine Hausarbeit für Anfangende bestanden wurde
 (§ 18 Absatz 2), ist die Teilnahme fakultativ (§ 17 Absatz 4 Satz 7).

4. Semester**Zivilrecht:**

Vorlesung Erbrecht	2 SWS
Vorlesung Arbeitsrecht I	3 SWS
Vorlesung Handels- und Gesellschaftsrecht	3 SWS
Vorlesung Zivilprozessrecht I	4 SWS
Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene*	2 SWS

Zum Erwerb des Übungsscheins werden in den Semesterferien eine vor- und eine nachlaufende Hausarbeit sowie im Rahmen der Übung mindestens zwei Klausuren angeboten.

* An der Übung kann wahlweise auch im 5. oder 6. Semester teilgenommen werden.

Öffentliches Recht:

Vorlesung Allgemeines Verwaltungsrecht II	2 SWS
Vorlesung Polizeirecht	2 SWS
Vorlesung Staatsrecht III (völkerrechtliche Bezüge)	2 SWS

Strafrecht:

Vorlesung Strafrecht BT 2	3 SWS
---------------------------	-------

5. Semester**Zivilrecht:**

Vorlesung Zivilprozessrecht II (Zwangsvollstreckungsrecht) 2 SWS

Öffentliches Recht:

Vorlesung Kommunalrecht 2 SWS

Vorlesung Grundzüge des Baurechts 2 SWS

Strafrecht:

Vorlesung Strafrecht BT 3 2 SWS

Vorlesung Strafprozessrecht 2 SWS

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene* 2 SWS

Zum Erwerb des Übungsscheins werden in den Semesterferien eine vor- und eine nachlaufende Hausarbeit sowie im Rahmen der Übung mindestens zwei Klausuren angeboten.

* An der Übung kann wahlweise auch im 4. oder 6. Semester teilgenommen werden.

Beginn des Schwerpunktbereichsstudiums:

Vorlesungen aus den Schwerpunktbereichen 4 – 10 SWS

6. Semester

Zivilrecht:

Repetitorium im Bürgerlichen Recht (BGB I-III)
im Rahmen der "Leipziger-Examens-Offensive" (LEO) 6 SWS

Öffentliches Recht:

Übung im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene* 2 SWS
Zum Erwerb des Übungsscheins werden in den Semesterferien eine vor- und eine nachlaufende Hausarbeit sowie im Rahmen der Übung mindestens zwei Klausuren angeboten.
* An der Übung kann wahlweise auch im 5. Semester teilgenommen werden.

Fortsetzung des Schwerpunktbereichsstudiums:

Vorlesungen aus den Schwerpunktbereichen 4 – 10 SWS
Zulassungsseminar 2 SWS

Ferien-LEO:

Zivilrecht* entsprechend 10 SWS
* An den Veranstaltungen kann auch nach dem 8. Semester teilgenommen werden.

7. Semester**Zivilrecht:**

Repetitorium im Bürgerlichen Recht (BGB IV-VI)
im Rahmen der "Leipziger-Examens-Offensive" (LEO) 6 SWS

Strafrecht:

Repetitorium im Strafrecht (Allgemeiner Teil)
im Rahmen der "Leipziger-Examens-Offensive" (LEO) 3 SWS

Öffentliches Recht:

Repetitorium im Öffentlichen Recht
(Verwaltungsrecht und Kommunalrecht)
im Rahmen der "Leipziger-Examens-Offensive" (LEO) 4 SWS

Klausurenkurse 5 SWS

Ferien-LEO:

Zivilrecht	entsprechend 8 SWS
Strafrecht	entsprechend 2 SWS
Öffentliches Recht	entsprechend 5 SWS

Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung*:

Prüfungsseminar 2 SWS

* Die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung kann auch wahlweise nach der staatlichen Pflichtfachprüfung absolviert werden.

8. Semester

Strafrecht:

Repetitorium im Strafrecht (Besonderer Teil)
im Rahmen der "Leipziger-Examens-Offensive" (LEO) 4 SWS

Öffentliches Recht:

Repetitorium im Öffentlichen Recht
(Staatsrecht und Europarecht)
im Rahmen der "Leipziger-Examens-Offensive" (LEO) 4 SWS

Klausurenkurse 5 SWS

Ferien-LEO:

Strafrecht entsprechend 4 SWS“

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Studiengang Rechtswissenschaft immatrikulierten Studierenden.
2. Diese Änderungssatzung wurde vom Fakultätsrat der Juristenfakultät am 6. Juli 2016 beschlossen. Sie wurde am 13. Oktober 2016 durch das Rektorat genehmigt. Die Anzeige beim Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst gemäß §§ 34 Abs. 4 S. 1, 36 Abs. 7 SächsHSFG wurde mit Schreiben vom 11. Januar 2017 (Az.: 3-7238/1/12-2017) bestätigt.
3. Soweit Studierenden nach § 28 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig vom 3. Dezember 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 61, S. 1 bis 43) Rechte eingeräumt wurden, gelten die Regelungen auch nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung fort.
4. Studienleistungen, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung erbracht wurden, werden anerkannt.

Leipzig, den 2. März 2017

Professor Dr. med. Beate A. Schücking
Rektorin